

Regelung über den Nachweis besonderer rehabilitationspädagogischer Zusatzqualifikationen für die Ausbildung behinderter Menschen

Die Industrie- und Handelskammer Dresden erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 23.06.2014 als zuständige Stelle nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), folgende Richtlinie für die Ausbildung behinderter Menschen.

§ 1 Ziel der Regelung

Die nachfolgende Regelung dient der Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung behinderter Menschen in Berufen, die vom Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Dresden in Ausübung der durch § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz verliehenen Kompetenz erlassen worden sind. Sie gilt ebenso für die Ausbildung behinderter Menschen in Ausbildungsberufen, die auf einer Verordnung nach § 4 Berufsbildungsgesetz beruhen.

§ 2 Behinderte Menschen

Behinderter Mensch im Sinne dieser Vorschrift ist, wer die in der Legaldefinition des § 2 Sozialgesetzbuch IX aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

§ 3 Ausbildereignung

(1) Ausbilder/Ausbilderinnen, die im Rahmen der Berufsbildung behinderter Menschen entsprechend § 1 tätig werden wollen, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (nach AEVO o. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

Anforderungsprofil

Ausbilder/Ausbilderinnen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um den Anforderungen der beruflichen Bildung behinderter Menschen gerecht zu werden, ist ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sicherzustellen.

Der mit der Durchführung der Qualifizierung betraute Bildungsanbieter muss über die notwendige fachliche Kompetenz verfügen. Diese ist auf Verlangen nachzureichen.

(2) Ausbilder/Ausbilderinnen, die bereits in der Ausbildung behinderter Menschen tätig sind, haben ab in Kraft treten dieser Regelung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Anforderungsprofil nachzuweisen.
Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gemäß Anforderungsprofil gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 4 Ausbildung und Umschulung in privaten Unternehmen (Einzelmaßnahmen)

Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation kann bei Ausbildungsunternehmen abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn das Unternehmen durch Beteiligung geeigneter Externer sicherstellt, dass den behinderungsbedingten Anforderungen der Auszubildenden Rechnung getragen wird. Dies gilt als erfüllt, wenn

- a) die betriebliche Ausbildung durch eine geeignete Bildungseinrichtung, die rehabilitationsspezifische Maßnahmen durchführt, begleitet wird (u. a. auch durch ausbildungsbegleitende Hilfen), oder
- b) die Auszubildenden durch Maßnahmen zur begleiteten betrieblichen Ausbildung für Menschen mit besonderem Förderbedarf nach § 117 Abs. 1 Nr. 1 b SGB III (bbA) unterstützt werden, oder
- c) ein Berufseinstiegsbegleiter nach § 49 SGB III einen Absolventen einer Förderschule weiterhin im Betrieb betreut, oder
- d) ein Integrationsfachdienst nach § 109 SGB IX die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher begleitet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt nach ihrer Verkündung in der Zeitschrift „ihk.wirtschaft“ als Veröffentlichungsorgan der Industrie- und Handelskammer Dresden in Kraft.

Ausgefertigt: Dresden, 30. Juni 2014

Dr. Günter Bruntsch
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer